

## Stenografischer Bericht

# - Öffentliche Anhörung -

(ohne Beschlussprotokoll)

- 66. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
- 9. November 2017, 17:06 bis 17:45 Uhr

### Anwesend:

Vorsitzende Claudia Ravensburg (CDU)

#### **CDU**

Abg. Sabine Bächle-Scholz

Abg. Dr. Ralf-Norbert Bartelt

Abg. Birgit Heitland

Abg. Irmgard Klaff-Isselmann

Abg. Bodo Pfaff-Greiffenhagen

Abg. Michael Reul

Abg. Ismail Tipi

Abg. Tobias Utter

#### SPD

Abg. Ulrike Alex

Abg. Wolfgang Decker

Abg. Corrado Di Benedetto

Abg. Gerhard Merz

Abg. Ernst-Ewald Roth

Abg. Michael Siebel

Abg. Dr. Daniela Sommer

### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Abg. Marcus Bocklet

Abg. Sigrid Erfurth

Abg. Hildegard Förster-Heldmann

#### **DIE LINKE**

Abg. Marjana Schott

#### **FDP**

Abg. René Rock

### fraktionslos

Mürvet Öztürk

## Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

Yvonne Kremer (Fraktion der CDU) Hiltrud Wall (Fraktion der SPD)

Mareike Lieb (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Christiane Böhm (DIE LINKE)

Vera Toth (Fraktion der FDP)

## Landesregierung, Rechnungshof, etc.:

Name – Bitte in Druckbuchstaben –	Amts- bzw. Dienst- bezeichnung	Ministerium, Behörde
Henz	ROR	HMSI
DR. W. Sippel	SM	Hus i
Beton	VA	4HSI
Horan	Kinding	HUSI
Cremes	Minder Ez.	#1751
Dr. Herb	RD	HMS1
Ocoku	MRin	HMS/
Posehe	Oberinsp.	41751
Hetrus	LTIR	H751
INCESU	MR/4	HSEL
Benler	non	STU
Balk	DINHRH	HRH
Gra the	Min	HSh/

# Anzuhörende:

Institution	Name
Hessischer Landkreistag	Brigitte Hißnauer Tim Ruder
Hessischer Städtetag	Geschäftsführender Direktor Stephan Gieseler
DER PARITÄTISCHE HESSEN, Landesgeschäftsstelle	Lea Rosenberg
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	Lea Rosenberg
Diakonie Hessen Referat Flucht und Integration	Hildegund Niebch
Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	Ulrike Bargon

Protokollführung: Iris Staubermann, Henrik Dransmann

### Öffentliche mündliche Anhörung zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung

- Drucks. 19/5166 -

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden – Ausschussvorlage/SIA/19/110 –

(Teil 1 verteilt am 27.10.17, Teil 2 am 09.11.17)

**Vorsitzende:** Ich begrüße Sie zur 66. Sitzung des Sozial-und Integrationspolitischen Ausschusses und damit zur fünften Anhörung am heutigen Tag.

Herr **Gieseler**: Wir haben ein recht knappes Schreiben an Sie versandt, dem Sie die Grundposition des Städtetags entnehmen können. Es gab Gespräche zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zu dieser Frage. Der vorgeschlagene Gesetzentwurf spiegelt die Ergebnisse wider. Wie das in Verhandlungsgesprächen so ist, kann nicht jeder mit all seinen Vorstellungen durchdringen. Deswegen erheben wir nicht den Anspruch, diese nachzufordern, sondern akzeptieren den Gesetzesvorschlag in der eingebrachten Form.

Da es immer noch Fragen gibt und Kostenübernahmen zu klären sind, die die Integration betreffen, sind wir nach wie vor im Gespräch mit der Landesregierung. Wir sind guter Dinge, dass sich die Fragen der Integrationskosten final und im Detail noch lösen lassen.

Herr **Ruder**: Ganz so leicht wie der Städtetag machen wir es Ihnen heute nicht. Ich mache eine kurze Vorbemerkung, erwähne zwei inhaltliche Punkte und mache zum Schluss noch eine Anmerkung.

Zur gemeinsamen Verabredung mit dem Land hat Herr Gieseler schon alles Wichtige gesagt. Im weiteren Verfahren konnten wir außerordentlich gut mit dem Ministerium zusammen zwar nicht alle, aber die meisten maßgeblichen Punkte klären. Zu zwei Punkten möchte ich ganz kurze Ausführungen machen.

Ich komme zunächst zur Satzungsermächtigung. Es ist richtig, wir haben uns im Januar dieses Jahres mit dem Land geeinigt. Einer der Bestandteile betraf die sogenannte kleine Pauschale, bei der die Flüchtlinge sich im Sozialleistungsbezug befinden. Es wird ermöglicht, dass die Landkreise und die kreisfreien Städte eine Satzungsermächtigung in ihren Kreistagen vornehmen und die Gebühren dort abrechnen.

Das Jahr ist so gut wie herum. Bis das Gesetz verkündet ist, wird es bestimmt Mitte oder Ende Dezember. In den Kreistagen müssen dann noch die Verfahren zur Satzungsgebung durchgezogen werden. Lange Rede kurzer Sinn: das dauert. – Rechnet man dann 12 bis 15 oder 16 Monate rückwirkend Gebühren ab, ist das zum einen

ein wahnsinniger Verwaltungsaufwand, zum anderen aber auch nicht in jedem Einzelfall erfolgreich, ohne dass wir das jetzt gemeinsam erörtern müssen.

Wir regen deswegen an, die Satzungsermächtigung erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten zu lassen. Das haben wir Minister Grüttner gegenüber schon geäußert. Er hat sich leider ablehnend geäußert, aber vielleicht kommt der Landesgesetzgeber zu einer anderen Einschätzung. Für 2017 möchten wir die kleine Pauschale beim bisherigen Wert belassen. Damit bereichern wir uns nicht, sondern wir ersparen uns einen Mehraufwand. Die kleine Pauschale ändert sich nicht viel. Deswegen bitten wir, noch einmal darüber nachzudenken.

Der zweite und letzte größere inhaltliche Punkt, den ich erwähnen möchte, betrifft den Familiennachzug. Er nimmt zu, ist in aller Munde und stellt uns vor Ort vor große Herausforderungen. Der Familiennachzug ist bislang nicht im Landesaufnahmegesetz vorgesehen. Wir sind – nicht wirklich überraschend – der Auffassung, dass auch die Kosten für die im Rahmen der staatliche Aufgabe zu betreuenden Personen vom Land erstattet und deswegen in das LAG aufgenommen werden sollten. Das hätte im Übrigen den Vorzug, dass diese Personen dann verteilt werden könnten. Würde das aufgenommen – möglicherweise auch durch eine Änderung des Bundesrechts, dazu werden im Moment Gespräche geführt –, könnten sie zuerst untersucht werden, bevor sie in den Kommunen ankommen.

Auch wenn es gerade erst eine Stunde her ist, erinnere ich an die Ausführungen der vorletzten Anhörung. § 7 LAG hätten wir bei dieser Gesetzesreform schon gern mit beraten.

Abg. **Ernst-Ewald Roth**: Vielen Dank an den Landkreistag, der die Hauptpunkte seiner Stellungnahme durch Fettdruck hervorgehoben hat. Das ist nicht immer so. Dafür ein besonderes Dankeschön. Im Vortrag haben diese Hauptpunkte gerade eine Rolle gespielt.

Ich komme auf § 7 Abs. 2 Satz 1 Landesaufnahmegesetz zu sprechen. Das betrifft einen inhaltlichen Kritikpunkt des Landkreistages am Gesetzentwurf, während sich die anderen Punkte aus den Absprachen und Vereinbarungen ergeben, die sich nicht direkt auf das Gesetz beziehen. Ist das richtig?

Herr **Ruder**: Natürlich haben wir verabredet, dass die Satzung zum 1. Januar 2017 gelten soll. Das Verfahren hat aus Gründen, die wir nicht zu verantworten haben, so lange gedauert. Landesgesetzgebung dauert eben manchmal länger. Das ist in Ordnung. Natürlich bildet sich das aktuell im Gesetzentwurf ab, nämlich durch die Rückwirkung zum 1. Januar 2017. Daher ist es ein Verbesserungsvorschlag hinsichtlich des Wortlauts des Gesetzentwurfs, der Ihnen heute zur Beratung vorliegt.

Abg. **Ernst-Ewald Roth**: Für mich stellt sich noch zu einer anderen Thematik eine Frage, die vom Landkreistag beschrieben und mündlich vorgetragen wurde. Ich hätte es nicht angesprochen, wenn der Punkt nicht auch mir und meiner Fraktion so wichtig wäre. Ich meine das große Thema des Familiennachzugs. Sagen Sie bitte noch einmal aus Sicht des Landkreistags, warum Ihnen die Aufnahme des Familiennachzugs in das Landesaufnahmegesetz so wichtig ist.

Herr **Ruder**: Mit Blick auf den Familiennachzug enthält der Gesetzentwurf aktuell die Fallgruppen, für die eine Pauschale gewährt wird. Für diejenigen Gruppen, die nicht enthalten sind, ist das – oh Wunder! – nicht der Fall. Wenn wir den Familiennachzug über das Landesaufnahmegesetz abrechnen wollen, müsste man den Katalog erweitern und das dort aufnehmen. Wir sagen, das ist eine staatliche Aufgabe, und wir halten das für geboten.

**Vorsitzende:** Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Dann bedanke ich mich bei den kommunalen Spitzenverbänden.

Frau **Rosenberg**: Die Ihnen vorliegende Stellungnahme ist eine gemeinsame Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege, für die ich spreche, und des PARITÄTISCHEN. Ich werde mich nicht auf alle Punkte beziehen, sondern einzelne Punkte hervorheben, die uns besonders wichtig sind.

Das betrifft zunächst einmal § 1 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes und in gewisser Hinsicht wiederum die Gruppen. Uns ist aufgefallen, dass bislang bestimmte Personengruppen nicht vom Landesaufnahmegesetz erfasst sind. Das erschließt sich uns nicht. Zum Beispiel sind Personen gemäß § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – das sind die klassischen Asylberechtigten nach dem Grundgesetz – sowie diejenigen nicht erfasst, die ein nationales Abschiebungsverbot durch das BAMF gemäß § 25 Abs. 3 erhalten haben. Deswegen erschließt sich uns nicht, was mit diesen Personengruppen passiert und ob die Landkreise und Gemeinden in diesen Fällen nicht verpflichtet sind, für die Unterbringung zu sorgen. Das sind nur Beispiele. Es gibt bestimmt noch mehr Lücken, denen man nachgehen müsste, um die Systematik vollständig zu erfassen.

Der andere Punkt ist heute in einem anderen Zusammenhang von Herrn Ruder angesprochen worden, allerdings mit einem anderen Motiv. Er betrifft die Familienangehörigen. Im Moment spielt es im Landesaufnahmegesetz bei der Zuweisungsentscheidung durch das Regierungspräsidium Darmstadt keine Rolle, ob sich in anderen Unterkünften oder andernorts in Hessen schon Familienangehörige – damit meine ich explizit einen erweiterten Familienbegriff und nicht den der Kernfamilie – aufhalten. Das spielt überhaupt keine Rolle. Ein umständliches Umverteilungsverfahren muss bürokratisch beantragt werden, um mit den eigenen Familienangehörigen zusammenzukommen.

In das Landesaufnahmegesetz sollte eine entsprechende Regelung aufgenommen werden, dass bei der Zuweisungsentscheidung Fragen des erweiterten Familienbegriffs Berücksichtigung finden.

Ein weiterer Punkt, der bislang überhaupt keine Rolle bei der Zuweisungsentscheidung spielt, sind die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Gruppen. Wir haben im Moment sowieso schon das Problem, dass in den Landesaufnahmeeinrichtungen keine systematische Identifikation der besonders Schutzbedürftigen nach der Aufnahmerichtlinie erfolgt. Das ist die erste Lücke. Daher ist es zwar fragwürdig, aber trotzdem einzufordern, dass bei der Verteilung in entsprechende Gemeinschaftsunterkünfte darauf Rücksicht genommen werden muss, ob diese überhaupt den Unterbringungs- und Betreuungsbedürfnissen der besonders Schutzbedürftigen nach der EU-Aufnahmerichtlinie gerecht werden können. Das betrifft unter anderem behinderte Personen, beeinträchtigte Personen, Ältere, Traumatisierte usw. Im Moment findet sich kein qualitatives Kriterium, an das sich das RP Darmstadt bei der Zuweisung zu halten hat. Das wäre insofern zwingend aufzunehmen.

Auf die Frage von Mindeststandards geht Frau Niebsch gesondert ein. – Das waren die wichtigsten Punkte.

Frau **Niebsch**: Sie haben schon gehört, wir haben uns abgesprochen, damit sich die Dinge nicht zu sehr wiederholen. – Ich möchte mich auf ein Anliegen konzentrieren, das uns in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege, aber auch in der Diakonie wichtig ist, nämlich die Frage der Standards in den Gemeinschaftsunterkünften und in der Unterbringung. Gerade jetzt, wo es aufgrund des Wohnungsmangels oft sehr lange dauert, bis Geflüchtete – selbst wenn sie ausziehen könnten – eine Wohnung finden, und der Aufenthalt in den Gemeinschaftsunterkünften daher sehr lange dauert, ist es umso notwendiger, dass Standards definiert werden.

Mittlerweile ist durch verschiedene Untersuchungen festgestellt worden, dass das beengte Wohnen gerade in Gemeinschaftsunterkünften Nachteile und gesundheitliche Beeinträchtigungen mit sich bringt. Das Gesundheitsamt des Bundeslandes Bremen hat hierzu 2011 eine Untersuchung veröffentlicht. Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte hat 2014 Empfehlungen an Länder, Kommunen und den Bund zu menschenrechtlichen Verpflichtungen bei der Unterbringung von Geflüchteten gegeben. Zuletzt ist das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend zusammen mit UNICEF und den Wohlfahrtsverbänden mit eigenen Anregungen an die Öffentlichkeit gegangen, hat seine Mindeststandards von 2016 im Juni 2017 noch einmal überarbeitet und als Broschüre mit dem Titel "Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" herausgebracht.

Mittlerweile haben verschiedene Bundesländer eigene Standards festgelegt. Dazu gehören Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Brandenburg und Hamburg. Wir wundern uns, dass diese Frage bei der anstehenden Veränderung des Landesaufnahmegesetzes nicht aufgegriffen wurde. Das führt unserer Meinung nach in der Praxis dazu, dass einzelne Landkreise sehr unterschiedliche Standards haben. In Frankfurt gibt es ein eigenes kommunales Konzept für Standards und Rahmenbedingungen, in dem unter anderem ein Betreuungsschlüssel von eins zu 60 hinterlegt ist. Der Schlüssel kommt uns sehr entgegen. Es ist die Frage, warum das nicht gleich mit aufgenommen wird, wenn das LAG geändert werden muss.

Ich möchte auf einen letzten Punkt hinweisen: Wir haben überrascht und erfreut zur Kenntnis genommen, dass die kleine Pauschale in Bezug auf die soziale Betreuung, die ursprünglich nur mit 30 € angesetzt war, jetzt auf 120 € angehoben wird. So steht es zumindest in der Begründung zu diesem Passus. Man müsste im Grunde genommen die Frage der sozialen Betreuung standardisieren und mit einem Schlüssel hinterlegen. Auch das ist in Hessen mittlerweile sehr unterschiedlich geregelt und variiert von Landkreis zu Landkreis.

Frau **Bargon**: Auch uns sind Mindeststandards ein großes Anliegen. Hierzu hat Frau Niebsch schon umfangreich vorgetragen. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die vorgesehene Regelung in § 4 Abs. 3 LAG aufmerksam machen, wonach Landkreise und Gemeinden alternativ zur bestehenden Gebührenordnung eigene Gebühren festlegen können.

Vor dem Hintergrund, dass es eine unterschiedliche Kostenstruktur gibt und es durchaus sehr teure Räume gibt, macht diese Vorschrift Sinn. Sie fördert sicherlich den Wettbewerb. Dennoch möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass gere-

gelt sein muss, welche Ausstattungsmerkmale im Sinne von Mindeststandards unbedingt vorhanden sein sollen, da andernfalls eine Spirale abwärts einsetzen könnte. Darin sehen wir eine Gefahr.

Dass in der Pauschale ein Kostenanteil für Sozialbetreuung enthalten ist, der erhöht werden soll, ist uns ebenfalls sehr wichtig. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Anknüpfung an die Wohnsitzregelung mit einfließen sollte. Bei der Wohnsitzregelung gibt es unterschiedliche Varianten. Eine der Varianten bezieht sich darauf, dass Personen, die in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft leben, verpflichtet werden können, an einer bestimmten Stelle ihren Wohnsitz zu nehmen. Diese Zuweisung ist zulässig, wenn sie eine integrationsfördernde Wirkung hat. Solange Wohnraum nicht in allzu großer Zahl zur Verfügung steht und Personen, die ausziehen könnten, noch in den Gemeinschaftsunterkünften verbleiben, könnte die Wohnsitzregelung greifen.

Findet bereits in der Gemeinschaftsunterkunft eine sehr großzügige soziale Betreuung statt, ist die integrationsfördernde Wirkung natürlich optimiert zu erreichen. Wenn die Personen ausziehen können, ist eine soziale Betreuung vielleicht gar nicht mehr notwendig. Deshalb sollte im Rahmen dieses Gesetzentwurfs auf die Bestimmungen in anderen Bereichen eine Rückspiegelung vorgenommen werden.

Herr **Scherenberg**: Wenn ich die Liste der Anzuhörenden richtig interpretiert habe, ist meine schriftliche Stellungnahme nicht zugegangen.

**Vorsitzende:** Wir überprüfen das noch einmal. Vielleicht ist das angesichts der Vielzahl der Anhörungen untergegangen, oder die Stellungnahme wurde zum falschen Gesetzentwurf verschickt. Wir prüfen das und können Ihnen versichern, dass sie per E-Mail noch einmal an alle Abgeordneten geht. <sup>1</sup>

Herr **Scherenberg**: Ich möchte gar nicht auf viele Punkte eingehen, sondern nur auf einen einzigen. Vieles haben die Kolleginnen schon gesagt. Mein Anliegen bezieht sich auf die Freigabe der Kostenpauschale durch § 4 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz, in dem die Landkreise und Gemeinden ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung Gebühren von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu erheben, sofern diese Geld verdienen. Die Kosten sind gedeckelt. Sie dürfen die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten.

Eine ähnliche Änderung hat es vor Kurzem in unserem Nachbarland Baden-Württemberg gegeben. Die ersten Kommunen begannen, ähnliche Kostensatzungen zu erlassen. Man muss dazu wissen, Flüchtlingsunterbringung ist teuer. Es werden ziemliche Mondpreise gezahlt. Gerade in den Verträgen, die zur Hochzeit der Flüchtlingskrise abgeschlossen wurden, wurden sehr hohe Tagespauschalen mit Trägern vereinbart. Die Stadt Stuttgart hat am 13. Juli eine neue Satzung für die Benutzungsgebühr erlassen. Sie hat sehr minutiös ausgerechnet, was es kostet, Flüchtlinge unterzubringen. Sie ist selbst erschrocken und hat gesagt, das muss abgesenkt werden. Daraufhin hat Stuttgart die Bewachungskosten herausgenommen.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die schriftliche Stellungnahme ist versehentlich der Ausschussvorlage SIA/19/109 (Seite 17) zugeordnet worden.

Die Stadt Stuttgart berechnet jetzt keine kostendeckenden Gebühren, sondern die Stadt Stuttgart zahlt noch drauf. Die Gebühr beträgt monatlich pro Quadratmeter Sollplatzfläche für eine Einzelperson 86,63 €. Sie wird für einen Platz in einer Flüchtlingsunterkunft pauschaliert. Habe ich als Untergebrachter mindestens 4,5 qm zur Verfügung, beträgt sie 389,84 €. Wenn ich in einer sehr komfortablen Unterkunft untergebracht bin und 7 qm zur Verfügung habe, beträgt sie 606,41 € im Monat. Es gibt Pauschalbeträge für Paare mit zwei oder mehr dem Haushalt angehörigen unverheirateten Kinder bis zum unvollendeten 25. Lebensjahr. Das heißt, wenn kinderreiche Familien so untergebracht sind, dass sie pro Person 4,5 qm zur Verfügung haben, zahlen sie als Vierpersonenhaushalt 1.559,36 €. Die weiteren Kinder wohnen quasi mehr oder minder umsonst. Haben sie pro Person 7 qm zur Verfügung, sind es 2.425,64 €.

Das ist nur ein Beispiel. Ich halte es für keine gute Idee, die tatsächlichen Kosten umlegen zu können. Möglicherweise sollte man sich an § 22 SGB II orientieren und als Obergrenze das ansetzen, was das Sozialamt im Hartz-IV-Bezug übernehmen würde. In der Flüchtlingsunterbringung kommen wir sonst zu relativ absurden Preisen. Bei solchen Preisen macht es für niemanden Sinn, eine Arbeit aufzunehmen, weil das ganze Geld in die Flüchtlingsunterbringung, in den Wohnheimplatz gesteckt werden muss.

Abg. **Marjana Schott**: Meine Wortmeldung war etwas voreilig. Mir ging es darum, zu schauen, wie es in anderen Bundesländern aussieht. Das haben wir gerade in drastischer Form gehört. Ich kenne das aus der Vergangenheit. In früheren Jahren hat das genauso bei uns stattgefunden. Ich fand das Beispiel ziemlich heftig. Das ist aber das, was uns erwarten wird.

Abg. **Mürvet Öztürk**: Ich möchte an das anknüpfen, was Herr Scherenberg beschrieben hat. Frau Niebsch hat zuvor die Mindeststandards angesprochen. Wir haben in der Vergangenheit schon mehrere Landtagsdebatten zum Thema "Mindeststandards" geführt, auch schon bevor die Flüchtlingszahlen enorm gestiegen waren. Ein Argument lautet immer, wenn man Mindeststandards einführt, explodieren die Kosten dermaßen, dass man sie nicht mehr tragen kann. Das Beispiel von Herrn Scherenberg zeigt, dass die Kosten auch ohne die Festlegung von Mindeststandards explodieren können, weil vorher nicht beschrieben wird, wofür das Geld auszugeben ist.

Für mich ist wichtig zu wissen, wie sich die Situation Ihrer Erfahrung nach von 2015 bis heute entwickelt hat. Inwiefern würden Sie sagen, dass die Pauschalen zwar erhöht worden sind, in der Unterbringung der Flüchtlinge qualitativ bei der sozialen Versorgung und der Versorgung von Traumabelasteten aber nicht das erreicht wurde, was man hätte erreichen können?

Die Diakonie hatte zuvor schon Konzepte und Beispiele, wie man die Leute mithilfe der Pauschalen menschenwürdig und vernünftig unterbringen kann. Sie bringen Mindeststandards in die Debatte ein. Welchen Nutzen würden diese bringen, um den Missbrauchsfaktor zu verringern und die Kosten nicht explodieren zu lassen, sondern unter Umständen sogar kontrollierbarer zu machen? Können Sie das in Relation setzen, damit es auch für Fachfremde nachvollziehbar ist?

Was halten Sie von einem "Heim-TÜV", damit die Einhaltung eines formulierten Mindeststandards durch ein Gremium überprüft werden kann? Die Sachsen machen das beispielsweise so. Sind solche Beispiele für Hessen empfehlenswert, oder müssten wir konzeptionell in eine ganz andere Richtung denken, weil es schon andere Ansätze gibt, wie man die Menschen mithilfe der Pauschalen menschenwürdig unterbringen kann? – Frau Bargon und Frau Rosenberg dürfen sich auch angesprochen fühlen, wenn sie dazu Ideen haben.

Abg. **Ernst-Ewald Roth**: Die Herausforderung bei Anhörungen besteht darin, nicht die eigenen Vorlieben zu beschreiben, sondern diese so in eine Frage zu kleiden, dass das Anliegen trotzdem deutlich wird.

In der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände stand nichts dazu. In allen nachfolgenden mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen wird von Standards oder Mindeststandards gesprochen. Das ist eine neuere Entwicklung. Zu Beginn der großen Flüchtlingszahlen haben das ein oder zwei Organisationen getan. Jetzt tun das alle. Das ist die gemeinsame Linie, die ich aus der Stellungnahme herausgelesen habe. Ist das tatsächlich so? Woran machen Sie das – wie ich finde zu Recht – fest?

Frau **Rosenberg**: Die Frage von Standards in Gemeinschaftsunterkünften ist schon älter. Die letzte von uns übermittelte Forderung nach Standards in Gemeinschaftsunterkünften ist aus dem Jahr 2015. Bisher hat sich das zuständige Ministerium immer geweigert, diese Standards einzuführen. Vielleicht benötigen wir in Hessen Vorfälle in Gemeinschaftsunterkünften, die zeigen, wie notwendig das ist. Wir sollten es nicht mit einem solch desaströsen Personalschlüssel wie einem Sozialarbeiter auf 148 Geflüchtete in der Gemeinschaftsunterkunft zu tun haben, sondern eher mit Standards wie in Frankfurt oder Darmstadt. Diese Städte halten sich freiwillig an den Personalschlüssel der Liga und geben diesen für die Vergabe an Träger von Gemeinschaftsunterkünften vor. Dahin sollten wir unseren Blick wenden, wie Frau Niebsch schon sehr eindrücklich dargestellt hat. Das sind Positivbeispiele auf freiwilliger Basis einzelner Kommunen. Diese wollen es und müssen es sich vielleicht auch leisten, weil sie sehen, wie nachteilig es wäre, diese Standards nicht zu fordern.

Nicht alle Gemeinschaftsunterkünfte sind gut aufgestellt. Wir haben da ein breites qualitatives Spektrum in Hessen. Ich weiß, dass Ihnen das nicht gefällt, Herr Grüttner, aber es ist nun einmal so. Nicht nur aus Gesundheitsstudien, sondern auch aus anderen Einrichtungen wissen wir, diese Kasernierung führt in manchen Gemeinschaftsunterkünften dazu, dass Flüchtlinge an Depressionen, an Selbstverletzungen und an aggressivem Verhalten leiden, das sich vornehmlich in der eigenen Bewohnergruppe, aber auch den viel zu wenigen Mitarbeitern gegenüber äußert.

Daher führt ein Mangel an Standards – auch personellen, räumlichen und strukturellen Standards – in Gemeinschaftsunterkünften potenziell zur Verhinderung von Integration und ist ein Gefahrenfaktor. Wir kennen Negativbeispiele aus anderen Bundesländern. Wir wissen, eine bessere Betreuung hätte dazu geführt, dass viele Konflikte und Eskalationen in Unterkünften erst gar nicht aufgetreten wären.

Herr **Scherenberg**: Der angesprochene "Heim-TÜV" stand im Zusammenhang mit der Frage, wie sich die Situation seit 2015 entwickelt hat. Vielleicht muss man sogar noch ein wenig weiter zurückblicken. Schon vor 2015 haben die ersten Landkreise und Kommunen damit begonnen, Container aufzustellen. Sie wussten nicht genau, wo sie die Leute unterbringen sollten. Damals stiegen die Preise für die Unterbringung stark an. In der Hochphase der Flüchtlingskrise 2015 und Anfang 2016 wurden die Geflüchteten dort untergebracht, wo es ging.

Im ersten Moment hatte ich durchaus Verständnis dafür, dass die Kommunen nicht wussten, wohin sie mit den Leuten sollten. Jetzt sind wir aber knapp zwei Jahre weiter. Trotzdem hat die Stadt Frankfurt beispielsweise im Herbst eine alte Fabrikhalle als neue Unterkunft in Betrieb genommen. Dort sind etwa zwei Meter hohe Rigipswände eingezogen worden. Pro Einheit von jeweils etwa 20 qm sind drei Flüchtlinge untergebracht. Statt Türen gibt es Duschvorhänge. Es ist unglaublich hellhörig, weil nach oben alles offen ist. Das sind auch Standards neuer Unterkünfte im Herbst 2017.

(Abg. Marcus Bocklet: Die Sport-Uni ist aber jetzt nicht so, oder?)

- Nein, ich rede von der Au.

(Zuruf des Abg. Marcus Bocklet – Weitere Zurufe)

- Genau. Ich sage, es gibt unterschiedliche. Es gibt sie alle.

Es gibt eine große Bandbreite an Unterkünften. Es gibt sehr gute Unterkünfte. Es gibt aber auch Unterkünfte, die diesen Anforderungen sicherlich nicht genügen, in denen die Leute aber trotzdem schon seit mehreren Monaten, zum Teil sogar seit Jahren leben und wahrscheinlich noch für einen längeren Zeitraum wohnen müssen, wenn wir ehrlich sind und uns den Wohnungsmarkt im Ballungsgebiet anschauen. Das ist das große Problem dabei.

Man legt Kriterien an, schaut, was es gibt, und legt für die Unterbringung Standards zugrunde. Das fänden wir sehr, sehr sinnvoll.

Soll eine Kostenkontrolle eingeführt werden? – Klar, wer das Geld bezahlt, sollte auch derjenige sein, der es kontrolliert. Wenn das Land die Kosten übernimmt, sollte es vom Land eine Vorgabe und die Kontrolle geben, wie die Unterbringung erfolgt.

**Vorsitzende:** Die Kommunen wurden jetzt erheblichen Vorwürfen ausgesetzt. Herr Gieseler möchte sich zu Wort melden. Dazu sollten wir ihm die Gelegenheit geben.

Herr **Gieseler**: Ich möchte vor allen Dingen der im Raume schwingenden These widersprechen, wenn niemand kontrolliere, hätten die Kommunen großes Interesse daran, Menschen menschenunwürdig unterzubringen. Das ist etwas, das ich weit von allen Mitgliedsstädten des Städtetags, des Gemeindebunds und des Landkreistages weise.

Wer im Rhein-Main-Gebiet lebt, weiß, wie verdichtet die Lebensverhältnisse dort nicht nur für Flüchtlinge sind. Das gilt für alle Menschen, insbesondere für jene, die es schwer haben, ihr Auskommen zu bestreiten. Gäbe es Raum ohne Ende, gäbe es Spielräume ohne Ende, käme die Stadt Frankfurt nicht auf den Gedanken, ein ehemaliges Fabrikgelände zur Flüchtlingsunterbringung heranzuziehen.

Ganz klar ist, wenn das Land Standards definiert – das kann es gern tun –, dann muss es diese Standards auch endfinanzieren. Wir sollten uns darüber im Klaren sein, dass zu viel Regulativ an dieser Stelle möglicherweise auch zum Nachteil der Flüchtlinge sein könnte.

Wir gehen fest davon aus, dass der Flüchtling im Regelfall menschengerecht untergebracht ist und für die Dauer seines Aufenthalts in einer Einrichtung nicht nur Obdach und Ernährung genießt, sondern auch Gesundheitsversorgung und die erforderliche soziale Betreuung. Alles andere wird von den Kommunen nicht getragen. Es mag den einen oder anderen Fall geben, der nicht im Sinne der Flüchtlinge ist. Dieser ist bitte nicht als Allgemeinstatut über alle anderen Kommunen auszuschütten.

Wir glauben fest daran, dass es ein grundsätzliches Vertrauensverhältnis zwischen den Kommunen und dem Land Hessen gibt, indem wir darauf vertrauen, dass der Gesetzgeber die notwendigen Gesetze vorgibt und die Kommunen alles in ihren Möglichkeiten Stehende tun, um diesen Gesetzen Rechnung zu tragen und sich darüber hinaus an alle Bestimmungen gebunden halten, die mit der Menschenrechtskonvention in Zusammenhang stehen.

Frau **Niebsch**: Das Thema "Mindeststandards" ist ein Reizthema geworden. Das möchte ich nicht vertiefen. Ich gebe Ihnen recht, Herr Roth. Es sah so aus, als ob es eine Marotte der Wohlfahrtsverbände sei, darüber zu sprechen. Das ist es mittlerweile nicht mehr. Ich habe bewusst aufgeführt, wer sich mittlerweile alles zu dem Thema geäußert hat. Ich habe bewusst das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend genannt, das eigene Standards veröffentlicht hat. Es gibt dazu mittlerweile ein Gesetz, das der Bundestag schon beschlossen hat. Es hängt wohl noch im Bundesrat. Im Asylgesetz ist es schon verankert. Die Formulierungen liegen vor.

Wir reden hier nicht über irgendetwas, über das man sich unterhalten kann oder eben nicht. Uns geht es darum, was der Integration dient. Das muss unser aller Interesse sein, gerade das Interesse der Kommunen und Landkreise. Ich sehe ganz viele Bemühungen. Es geht nicht darum, Schwarze Peter zu verteilen. Im Gegenteil. Mein Punkt war gerade die Aussage, wir haben im Moment einen Flickenteppich. Verschiedene Landkreise machen sich schon längst auf den Weg und erlassen eigene Kriterien, wie Unterkünfte aussehen sollen. Ich habe das Beispiel Frankfurt genannt. Selbst wenn noch nicht alles gut ist, wie das Beispiel von Herrn Scherenberg zeigt, haben die Frankfurter in ihrem Stadtparlament beschlossen, wie es eigentlich aussehen sollte. Offensichtlich ist es möglich, diese Standards mit der Pauschale, die sie bekommen, zu vereinbaren und zukünftig darauf zu drängen, dass die Träger diese Standards einhalten.

Dadurch, dass jeder Landkreis und jede Kommune das in Eigenregie macht, haben wir große Unterschiede. Darum geht es uns. Wir sollten miteinander darauf achten, was der Integration dient und wie das Wohnen gestaltet werden kann, damit es eine Integration ermöglicht.

Wenn man Vorgaben macht – um zum "Heim-TÜV" zu kommen –, muss man diese natürlich auch kontrollieren; denn sonst machen Vorgaben keinen Sinn. Man muss überprüfen, ob diese Vorgaben eingehalten werden.

**Vorsitzende:** Ich sehe keine Wortmeldung mehr, sodass ich die Anhörung und damit die 66. Sitzung schließen darf. Ich bedanke mich bei allen Anzuhörenden für ihre Teilnahme und ihre Stellungnahmen. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg.

#### **Beschluss:**

SIA 19/66 – 09.11.2017

Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss hat zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.